

**2233. Kanalisation.** Am 15. August 1952 ersuchte das Tiefbauamt der Stadt Zürich um die Ausrichtung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2792 vom 11. Oktober 1951 auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zugesicherten Staatsbeitrages an die Erstellungskosten der ersten Etappe der Kanalisation im Letzigraben in Zürich (Abwasseranlage Nr. 66 Zürich).

Dieser 120/180 cm weite, rund 30 m lange, bei der Einmündung des Letzigrabens in die Albisriederstrasse befindliche Kanal ist im letzten Frühjahr ausgeführt und am 28. Mai 1952 geprüft und abgenommen worden. Die Kosten belaufen sich nach der vorliegenden Abrechnung auf Fr. 46 997.68 (Voranschlag rund Fr. 50 000). Diese können als anrechenbar im Sinne des zitierten Gesetzes bezeichnet werden.

Laut § 8 der Verordnung über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 13. Februar 1941 beträgt die Höhe des Staatsbeitrages pro 1952 für Zürich 17,5% der anrechenbaren Kosten, das sind im vorliegenden Fall Fr. 8225. Dieser Betrag kann der Stadt Zürich ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion,  
in Anwendung von Dispositiv II des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2792 vom 11. Oktober 1951, gestützt auf die vorliegende Abrechnung samt Ausführungsplan,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird an die Fr. 46 997.68 betragenden Erstellungskosten der ersten Etappe der Kanalisation Letzigraben in Zürich auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen ein Staatsbeitrag von Fr. 8225 ausgerichtet (Abwasseranlage Nr. 66 Zürich).

II. Der Beitrag geht zu Lasten des Budgettitels 3020.931, Staatsbeiträge für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (2 Exemplare) sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.